



Zuwendungsordnung der Stadtsportjugend Weimar

Gültig ab: 01.01.2009

Jugendfreizeitmaßnahmen/ Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.5

Fahrten, Freizeiten oder Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen, die in Zelten, Hütten, Jugendherbergen oder anderen Jugendhäusern mit Übernachtung stattfinden; Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein; sie dürfen nicht überwiegend sportlichen Charakter tragen.

Voraussetzungen

- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen ThSJ- Budgetierung
- An-/Abreise = 1 Tag
- mindestens 2 Übernachtungen

Einschränkungen

- höchstens 40 Teilnehmer
- An-/Abreise gelten als 1 Tag, wenn weniger als 8 Stunden Programm

Zuschüsse

- Tagessatz:
maximal 2,25 € / Person

Ferien vor Ort /Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.5

Organisierte Freizeitveranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen ohne Übernachtungen mit nicht überwiegend sportlichem Charakter.

Voraussetzungen

- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen ThSJ- Budgetierung
- offen für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder
- mindestens 3 Tage pro Woche
- mindestens 6 Std. Programm/Tag

Einschränkungen

- höchstens 40 Teilnehmer
- An-/Abreise gelten als 1 Tag, wenn weniger als 6 Std. Programm

Zuschüsse

- Tagessatz:
maximal 1,50 € / Person

Jugendbildungsmaßnahmen/ Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.1

Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema Fragen der Jugendbildung behandeln und entsprechend methodisch aufgebaut sind. Diese Veranstaltungen dürfen nicht ausschließlich und vorrangig auf die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte ausgerichtet sein, sondern müssen den überfachlichen Charakter wahren.

Voraussetzungen

- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen ThSJ- Budgetierung
- mindestens 10 Teilnehmer

Einschränkungen

- höchstens 40 Teilnehmer
- An-/Abreise gelten als 1 Tag, wenn LG-Beginn nach 10 Uhr u. Ende vor 16 Uhr

Zuschüsse

- Tagessatz:
maximal 4,00 € / Person

Für die Förderung aller Maßnahmen gilt:

- je 7 angefangene Teilnehmer kann 1 Betreuer gefördert werden
- pro Verein werden in der Regel 2 Maßnahmen im Jahr gefördert
- Beantragung für das laufende Jahr möglichst bis zum 31.05., da die Zuschüsse der Thsj begrenzt sind.
- Abrechnung bis 6 Wochen nach Ende der der Maßnahmen.